Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bgh-cum-ex-geschaefte-sind-strafbar.html

29.07.2021

Verfahrensrecht

BGH: Cum-Ex-Geschäfte sind strafbar

Aktuell: Am 27.09.2021 wurde der Volltext der Entscheidung des BGH veröffentlicht.

BGH, Urteil vom 28.07.2021, 1 StR 519/20

Der BGH hat nun erstmalig und richtungsweisend für weitere Verfahren entschieden, dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage von Cum-Ex-Geschäften den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

Sachverhalt
(auf Basis der Pressemitteilung, siehe unter Anmerkungen)

Das Bankhaus W. kaufte von sog. Leerverkäufern jeweils kurz vor dem Hauptversammlungstag Aktien mit Dividendenanspruch (sog. „Cum-Aktien"). Die Leerverkäufer lieferten dann allerdings Aktien ohne Dividendenanspruch (sog. „Ex-Aktien") und leisteten zur Kompensation an das Bankhaus W. je eine Ausgleichzahlung (sog. Dividendenkompensationszahlung), für die Kapitalertragsteuer zu entrichten war. Tatsächlich wurde von keinem der Beteiligten Kapitalertragsteuer einbehalten und dies war auch allen Beteiligten bekannt. Dennoch stellte das Bankhaus W. sich selbst Steuerbescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzbehörden aus, mit denen es fälschlicherweise den angeblichen Steuereinbehalt bestätigte. Nach Vorlage dieser Steuerbescheinigungen zahlten die Finanzbehörden zu Unrecht die angeblich einbehaltene Kapitalertragsteuer aus.

Das Landgericht Bonn hat zwei Aktienhändler wegen Steuerhinterziehung bzw. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu Bewährungsstrafen verurteilt. Zudem hat es bei einem der Aktienhändler sowie bei dem Bankhaus W. die zugrundeliegenden Taterträge eingezogen.

Entscheidung
(auf Basis der Pressemitteilung, siehe unter Anmerkungen)

Auch der BGH kam zu dem Ergebnis, dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage derartiger Cum-Ex-Geschäfte den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

Insbesondere bestehen nach dem BGH keine Zweifel an einer vorsätzlichen Begehung.

Anmerkungen
Volltext der Entscheidung

Die Angaben zum Sachverhalt und zur Entscheidung beruhen auf der Pressemitteilung vom 28.07.2021 (Nr. 146/2021). Der Volltext der Entscheidung des BGH lag (Stand: 29.07.2021/ 9 Uhr) noch nicht vor.

Anhängiges Verfahren beim BFH hinsichtlich der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Cum-Ex-Geschäften

Mit Urteil vom 19.07.2019 (2 K 2672/17) hatte das FG Köln erstmalig in einem Cum-Ex-Verfahren einer im Ausland ansässigen Klägerin entschieden (siehe Deloitte Tax News). Nach dem FG setzt die Geltendmachung eines abkommensrechtlichen Anspruchs auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer bei Cum-Ex-Geschäften wirtschaftliches Eigentum des Aktienkäufers im Zeitpunkt des Dividendenstichtags voraus. Mittlerweile ist das Verfahren beim BFH anhängig (I R 22/20). Dieses Verfahren bildet ein Musterverfahren für eine Vielzahl derzeit noch beim Bundeszentralamt für Steuern anhängiger Verfahren.

Streitjahr
2007-2011

Vorinstanz
Landgericht Bonn, Urteil vom 18.03.2020, 62 KLs – 213 Js 41/19 – 1/19

Fundstellen

BGH, Urteil vom 28.07.2021, 1 StR 519/20

BGH, Pressemitteilung vom 28.07.2021, Nr. 146/2021

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.